

Erntevereinbarung¹

Zwischen

Steuer Nummer:

("Verkäufer")

Und

("Erwerber")

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verkäufer veräußert an den Erwerber die auf dem Grundstück Flurstück: , Gemarkung: , Flächengröße ha, stehende Feldfrucht:
- (2) Die Veräußerung erfolgt als Verkauf stehender Ernte.

§ 2 Erntepflicht des Erwerbers

- (1) Der Erwerber verpflichtet sich, die Feldfrucht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie auf eigenes Risiko nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis vollständig abzuernten und das Erntegut abzufahren.
- (2) Die Ernte ist in Absprache der Parteien im Zeitraum von bis , jedoch unter Berücksichtigung der Reife des Erntegutes sowie der Witterungsbedingungen durchzuführen.
- (3) Eine über die Aberntung hinausgehende Bodenbearbeitung ist vom Erwerber nicht geschuldet.

¹ Hinweis: Es handelt sich hierbei um ein Muster. Dieses Muster ist nur als Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen; es kann z. B. betriebliche Begebenheiten oder sonstige besondere Umstände des Einzelfalles nicht berücksichtigen. Es ist daher nicht ohne weiteres auf Ihre Belange zugeschnitten. Eine Haftung für den Inhalt der Musterverträge kann mit Ausnahme von Fällen von grobem Verschulden oder Vorsatz nicht übernommen werden. Eine individuelle Rechtsberatung vor Verwendung des Musters wird dringend empfohlen.

Bei diesem Formular handelt es sich um eine Vorlage der BERATA Bad Aibling.

§ 3 Übergang von Nutzen und Gefahr

- (1) Mit Beginn der Erntearbeiten geht die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und des Minderertrags vollständig auf den Erwerber über.
- (2) Das Ernteprodukt geht mit Beginn der Ernte in die Verfügungsmacht des Erwerbers über.
- (3) Der Veräußerer verpflichtet sich den Vertragsgegenstand bis zur Aberntung entsprechend der Regeln der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu pflegen und zu behandeln.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Parteien vereinbaren folgenden Kaufpreis:

☐ **Vergütung nach geernteter Menge**

Der Erwerber verpflichtet sich an den Veräußerer für das von ihm tatsächlich geerntete Menge einen Kaufpreis in Höhe von € /dt. zzgl. 7,8 % USt. zu bezahlen.

Das Erntegut ist unverzüglich nach Aberntung zu wiegen und der Wiegeschein dem Veräußerer unverzüglich vorzulegen.

Der Veräußerer rechnet anhand der Wiegescheine gegenüber dem Erwerber ab.

Der Kaufpreis ist spätestens 2 Wochen nach Rechnungsdatum zur Zahlung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Veräußerers fällig.

Sofern die angegebenen Wiegescheine nicht vollständig abgegeben werden, ist der Veräußerer berechtigt eine Abrechnung nach einem durchschnittlichen Ertrag für das betreffende Erntegut abzurechnen.

☐ **Vergütung nach Festbetrag je Hektar**

Der Erwerber verpflichtet sich, an den Veräußerer einen Kaufpreis in Höhe von € /ha zzgl. 7,8 % USt. zu bezahlen. Der Kaufpreis berechnet sich damit wie folgt:

ha x	€ netto	€
zzgl. 7,8 % USt.		€
Kaufpreis Brutto		€

Der Kaufpreis ist am Tag des Erntebeginns zur Zahlung auf das Konto des Verkäufers

IBAN

BIC

Kontoinhaber

fällig.

Ein etwaiger durch höhere Gewalt eintretender Minderertrag ab Vertragsunterzeichnung bis zum Gefahrübergang geht zu Lasten des

☐ Käufers

☐ Verkäufers

Soweit Ersatzzahlungen von Dritter Seite geleistet werden (z.B. Versicherung), gebühren diese demjenigen, der die Gefahr trägt.

§ 5 Zutritts- und Nutzungsrechte

- (1) Der Verkäufer gewährt dem Erwerber ein Betretungs- und Befahrungsrecht für die Dauer der Ernte.
- (2) Der Erwerber haftet für Schäden an Wegen oder Anlagen, die durch seine Arbeiten entstehen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages inklusive dieses Schriftformerfordernisses selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (4) Gerichtsstand ist der Ort an dem sich die Feldfrucht befindet.

_____, den _____

Verkäufer

Käufer